

**§ 2****Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Lagesche Straße“**

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Lagesche Straße“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und die Textlichen Festsetzungen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen Teilplänen 1 (Lageplan), 2 (Ansichten Haus 1), 3 (Ansichten Haus 2) und 4 (Ansichten Haus 3)

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigelegt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigelegt:

- Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann, April 2018)
- Vorprüfung gemäß § 13a Anlage 2 BauGB
- Berechnung von Schallimmissionen (DEKRA, Oktober 2013)
- Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung der Ausführung geplanter Wohngebäude (DEKRA, Mai 2018)
- Orientierende Altlastenuntersuchung (ICP, Mai 2018)

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ vom 03. Juni 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

**381 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.19a „Wohnen Lagesche Straße“ vom 03. Juni 2019**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 03. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 235, 217, 154, 171, 172 und 10, Flur 63 der Gemarkung Lemgo. Er hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

Das Plangebiet wird im Osten durch den Friedhof von Alt Eben-Ezer, im Süden durch eine Bahnlinie und die Straße „Am Wasserturm“, im Westen durch die Einrichtungen der Stiftung Eben-Ezer und im Norden durch die Lagesche Straße begrenzt.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 09.07.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2019

